

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit nach Gegenzeichnung ausgefertigt wird und zu verkünden ist:

Gesetz
zur Anpassung der Landesbesoldung und -versorgung für
das Jahr 2022 und zur Änderung weiterer besoldungs- und
versorgungsrechtlicher Vorschriften.

Vom 7. Dezember 2022.

Artikel 1
Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2022 (GVBl. LSA S. 12), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Wird die Arbeitszeit aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung zusätzlich reduziert, verringert sich der Zuschlag nach Absatz 2 entsprechend dem Verhältnis zwischen der wegen begrenzter Dienstfähigkeit herabgesetzten Arbeitszeit und der insgesamt reduzierten Arbeitszeit.“
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „3a“ ersetzt.
2. Dem § 7b Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend, um einen Wechsel einer Beamtin oder eines Beamten der Besoldungsordnung A sowie der Besoldungsordnung W Besoldungsgruppe W 1 in ein Beamtenverhältnis außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder in ein Arbeitsverhältnis zu verhindern, wenn dieser beabsichtigte Wechsel durch eine schriftliche Einstellungszusage nachgewiesen wird.“
3. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) In Fällen einer Beurlaubung ohne Besoldung aufgrund einer gemeinsamen Berufung gemäß § 37 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten die Leistungsbezüge nach den Absätzen 1 und 2 als bezogen, wenn hierfür ein Versorgungszuschlag gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt entrichtet wurde.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„Bei hauptberuflichen Leiterinnen und Leitern sowie Mitgliedern von Leitungsgremien an Hochschulen, bei denen kein Doppelbeamtenverhältnis zur Übertragung der Leitungsfunktion begründet wurde, sind Leistungsbezüge nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 bei der Berechnung des Ruhegehalts in entsprechender Anwendung des Satzes 4 als Erhöhungsbetrag zu berücksichtigen.“
 - bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

4. § 38 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Die Sätze 4 und 5 werden die Sätze 3 und 4.
5. § 51 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „784 Euro monatlich“ durch die Wörter „ein Zwölftel des in § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes genannten Grundfreibetrages“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „jedes nach Bestehen der Laufbahnprüfung abgeleistete Dienstjahr um jeweils ein Fünftel“ durch die Wörter „jeden nach Bestehen der Laufbahnprüfung abgeleisteten Dienstmonat um jeweils ein Sechzigstel“ ersetzt.
6. § 59a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) In Satz 1 wird im Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „3,2 v. H.“ durch die Angabe „2,8 v. H.“ und die Angabe „1. Januar 2019“ durch die Angabe „1. Dezember 2022“ ersetzt.
 - cc) In Satz 2 wird die Angabe „1. Januar 2019“ durch die Angabe „1. Dezember 2022“ ersetzt.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
7. Anlage 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „Gültig ab 1. Januar 2021“ werden durch die Wörter „Gültig ab 1. Juli 2022“ ersetzt.
 - b) In der Spalte „Betrag“ wird die Angabe „101,90“ durch die Angabe „127,38“ ersetzt.
8. Die Anlagen 4 bis 8 erhalten die aus **Anlage 1** zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 2
Änderung des Besoldungs- und
Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes
des Landes Sachsen-Anhalt

Das Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 101), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GVBl. LSA S. 550), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:
„(1b) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 werden Aus-, Fort- und Weiterbildungsreisen bis zu einer Höchstdauer von 14 Tagen nach den reisekostenrechtlichen Vorschriften vergütet. Die Trennungsgeldverordnung findet in diesen Fällen keine Anwendung.“
- b) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Wörter „dies gilt auch für die Vergütung von Mitgliedern bei Dienststellen gebildeten Interessenvertretungen,“ angefügt.
2. In § 21a werden die Wörter „1. Januar 2019 und ab 1. Januar 2020 um jeweils 3,2 v. H. und ab 1. Januar 2021 um 1,4 v. H.“ durch die Wörter „1. Dezember 2022 um 2,8 v. H.“ ersetzt.
3. Die Anlage 3 erhält die aus **Anlage 2** zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 3

Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 78), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Februar 2022 (GVBl. LSA S. 12), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Angabe zu § 4 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 4a Energiepreispauschale“.
- b) Nach der Angabe zu § 89 wird folgende Angabe angefügt:
„Anlage (zu § 42 Abs. 3 Satz 1)“.
2. In § 4 Abs. 3 wird die Angabe „Abs. 1 bis 3“ gestrichen.
3. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a Energiepreispauschale

(1) Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten im Zahlmonat Dezember 2022 eine Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro, sofern sie im September 2022 einen Anspruch auf Versorgungsbezüge und ihren Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes hatten. Satz 1 gilt nicht für Empfängerinnen und Empfänger von Waisengeldern.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht, wenn eine Energiepreispauschale nach § 112 des Einkommensteuergesetzes oder als Rentenberechtigte oder Rentenberechtigter gewährt worden ist.

(3) Bestehen mehrere Rechtsverhältnisse als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger, wird die Energiepreispauschale nur einmal gewährt. Der Anspruch aus einem Ruhegehalt geht einem Anspruch als Hinterbliebene oder Hinterbliebener vor. Bei Anspruch auf mehrere gleichartige Versorgungen ist die Energiepreispauschale aus dem zuletzt entstandenen Versorgungsanspruch zu zahlen.

(4) Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung finden keine Anwendung.“

4. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. hauptberuflich im ausländischen öffentlichen Dienst gestanden hat oder“.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „unterliegt“ die Wörter „ , oder wurde ein solcher Anspruch abgefunden“ eingefügt.

5. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Auf eine praktische hauptberufliche Tätigkeit nach Satz 1 Nr. 2 ist § 12 Abs. 1 Satz 3 entsprechend anzuwenden.“
- b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Absatz 1 Satz 2 und § 12 Abs. 1 Satz 3 gelten entsprechend.“

6. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
„die Minderung des Ruhegehalts darf in den Fällen von Halbsatz 1 Nr. 1 oder 3 10,8 v. H. und in den Fällen von Halbsatz 1 Nr. 2 14,4 v. H. nicht übersteigen.“
- b) In Satz 5 werden die Wörter „nach § 21 Abs. 2 Satz 1 berücksichtigungsfähigen“ gestrichen und nach dem Wort „pflichtbeitragszeiten“ die Wörter „in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einem gleichgestellten Altersversorgungssystem“ eingefügt.

7. Dem § 35 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ein Anspruch auf Waisengeld besteht auch, solange die Waise wegen der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten epidemischen Lage von nationaler Tragweite eine Schul- oder Berufsausbildung, ein freiwilliges soziales Jahr, ein freiwilliges ökologisches Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst, einen Jugendfreiwilligendienst oder einen freiwilligen Wehrdienst nicht antreten kann. Satz 1 gilt entsprechend, wenn wegen der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten epidemischen Lage von nationaler Tragweite die Übergangszeit im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 überschritten wird.“

8. § 38 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
„Der Zusammenhang mit dem Dienst gilt außerdem als nicht unterbrochen, wenn die Beamtin oder der Beamte Dienst in ihrer oder seiner Wohnung leistet und Wege zurücklegt, um ein Kind im Sinne des Satzes 3 Nr. 1 in fremde Obhut zu geben oder aus fremder Obhut abzuholen.“
- b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

9. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

Heilverfahren und Pflegekosten

(1) Es werden die Aufwendungen für

1. die ärztliche, zahnärztliche, implantologische, kieferorthopädische, psychotherapeutische, neuropsychologische und heilpraktische Behandlung,
2. die Krankenhausbehandlung,
3. die Durchführung von ambulanten oder stationären Rehabilitationsmaßnahmen,
4. die Versorgung mit Arznei- und Heilmitteln,
5. die Versorgung mit orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, Geräten zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sowie Körperersatzstücken und
6. sonstige Leistungen zur Linderung der Folgen einer Verletzung oder zur Wiederherstellung der Gesundheit

in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden beihilferechtlichen Regelungen in vollem Umfang erstattet, soweit die Maßnahmen im Rahmen eines Heilverfahrens medizinisch notwendig und angemessen sind. Für die heilfürsorgeberechtigten Beamtinnen und Beamten werden die Aufwendungen nach Satz 1 in entsprechender Anwendung der heilfürsorgerechtlichen Regelungen in vollem Umfang erstattet, soweit die Maßnahmen im Rahmen eines Heilverfahrens medizinisch notwendig und angemessen sind. Anstelle der Erstattung der Aufwendungen kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle das Heilverfahren selbst durchführen oder durchführen lassen. Eigenbehalte werden nicht abgezogen, es sei denn, die Aufwendungen gehören zu denen einer normalen Lebensführung. Bei einem Ruhen des Beamtenverhältnisses nach § 22 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes besteht der Anspruch auf das Heilverfahren gegenüber dem bisherigen Dienstherrn fort.

(2) Die oder der Geschädigte ist verpflichtet, sich nach Weisung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ärztlich untersuchen und, falls dies aus ärztlicher Sicht für erforderlich gehalten wird, auch beobachten zu lassen. Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle ist zur Weitergabe von Erkenntnissen und Beweismitteln an die von ihr mit der Untersuchung beauftragten Ärztinnen und Ärzte berechtigt. Beauftragte Ärztinnen und Ärzte können Amtsärztinnen und Amtsärzte, beamtete Ärztinnen und beamtete Ärzte oder im Einzelfall bestimmte Fachärztinnen und Fachärzte sein.

(3) Die oder der Geschädigte ist verpflichtet, sich einer Heilbehandlung zu unterziehen, wenn sie zumindest zur teilweisen Wiederherstellung der Dienstfähigkeit notwendig ist, es sei denn, dass sie mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit der oder des Geschädigten verbunden ist. Maßnahmen einer Heilbehandlung sind ärztliche Behandlungen, Operationen oder Rehabilitationsmaßnahmen. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Für eine Operation gilt Satz 1 nur dann, wenn sie keinen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeutet; vor der Entscheidung des Dienstherrn ist die oder der Geschädigte an-

zuhören. Für eine ambulante oder stationäre Rehabilitationsmaßnahme gilt Satz 1 nur, wenn sie nach einer Stellungnahme einer durch die Dienstbehörde bestimmten Ärztin oder eines durch die Dienstbehörde bestimmten Arztes, welche der oder dem Geschädigten zur Kenntnis zu geben ist, zur zumindest teilweisen Wiederherstellung der Dienstfähigkeit notwendig ist. Das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 5 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt wird insoweit eingeschränkt.

(4) Es werden die angemessenen Aufwendungen einer notwendigen Pflege in vollem Umfang erstattet, sofern die oder der Geschädigte infolge des Dienstunfalls pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) Verursachen die Folgen des Dienstunfalls außergewöhnliche Aufwendungen für Kleider- und Wäscheverschleiß, sind diese in angemessenem Umfang zu ersetzen. Kraftfahrzeughilfe wird gewährt, wenn die oder der Geschädigte infolge des Dienstunfalls nicht nur vorübergehend auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen ist, um die zur Dienstaufübung erforderlichen Wege zurückzulegen. Notwendige Aufwendungen für eine bedarfsgerechte Anpassung des Wohnumfelds werden erstattet, wenn infolge des Dienstunfalls nicht nur vorübergehend die Anpassung vorhandenen oder die Beschaffung bedarfsgerechten Wohnraums erforderlich ist.

(6) Ist die oder der Geschädigte an den Folgen des Dienstunfalls verstorben, werden auch die Kosten für die Überführung in angemessener Höhe erstattet.

(7) Die Durchführung des Heilverfahrens regelt die Landesregierung durch Verordnung. In dieser Verordnung sind zu regeln:

1. das Verfahren und die Zuständigkeit zur Aufwenderstattung an die oder den Geschädigten sowie die Zuständigkeit zur Durchführung des Heilverfahrens nach den Absätzen 1 bis 6 durch die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle,
2. die Angemessenheit und Notwendigkeit von Aufwendungen für die Heilbehandlung und für sonstige Leistungen einschließlich einer Kraftfahrzeughilfe und einer bedarfsgerechten Anpassung des Wohnumfeldes,
3. der Umfang der Erstattung und die Zuständigkeit für die Erstattung von Aufwendungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes entstanden sind,
4. die Mitwirkungspflichten der oder des Geschädigten bei der Aufklärung des Vorliegens der Voraussetzungen für die in diesem Gesetz geregelten Heilverfahrensansprüche sowie bei der Durchführung des Heilverfahrens,
5. die Notwendigkeit einer vorherigen Genehmigung vor Durchführung eines Heilverfahrens (Vorankennungsverfahren) sowie die Zuständigkeit zur Anerkennung einer einzelnen Maßnahme im Vorankennungsverfahren,

6. die Beteiligung von Gutachterinnen und Gutachtern sowie sonstiger Stellen zur Überprüfung der Notwendigkeit beantragter Maßnahmen oder der Angemessenheit einzelner Aufwendungen und
7. die Notwendigkeit der Einholung eines ärztlichen Gutachtens und für die Festlegung, welche Ärztinnen und Ärzte als Gutachterinnen und Gutachter bestimmt werden können.
- Die Verordnung kann die Zuständigkeit zur Beteiligung von Gutachterinnen und Gutachtern sowie sonstiger Stellen nach Satz 2 Nrn. 6 und 7 abweichend von Satz 2 Nr. 1 einer geeigneten Stelle übertragen.“
10. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach Zehnergraden von 10 bis 100 zu bemessen; eine bis zu fünf Grad geringere Minderung der Erwerbsfähigkeit wird vom höheren Zehnergrad mit umfasst.“
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Der Unfallausgleich wird der Höhe nach in festen Beträgen gemäß der **Anlage** gewährt. Wird die Minderung der Erwerbsfähigkeit bei der Feststellung gestaffelt eingeschätzt, ist der Unfallausgleich in Höhe desjenigen Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit zu zahlen, der länger als sechs Monate Bestand hatte.“
11. In § 46 Abs. 3 wird die Angabe „§ 41 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 41 Abs. 4“ ersetzt.
12. § 67 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt und werden die Wörter „und Absatz 6 Satz 7“ gestrichen.
- b) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird nach dem Wort „gelten“ das Wort „steuerfreie“ eingefügt.
- bb) Satz 8 erhält folgende Fassung:
„Eine gewährte Leistung, die nach § 3 Nr. 11a oder Nr. 11b des Einkommensteuergesetzes steuerbefreit ist, gilt bis zu dem jeweiligen Höchstbetrag nicht als Einkommen.“
13. Nach § 68 Abs. 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:
„(4a) Ist ein an der Ruhensregelung nach Absatz 2 Satz 1 beteiligter Versorgungsbezug aufgrund eines Versorgungsausgleichs zu kürzen, bleibt die Kürzung bei der Anwendung der Absätze 1 bis 4 unberücksichtigt. Auf den nach der Anwendung der Absätze 1 bis 4 verbleibenden Versorgungsbezug ist § 72 anzuwenden, wenn dieser mit einem Versorgungsausgleich belastet ist. Die Sätze 1 und 2 sind auf Personen, die am Tag des Inkrafttretens nach Artikel 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Anpassung der Landesbesoldung und -versorgung für das Jahr 2022 und zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften Versorgungsbezüge im Sinne von § 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 beziehen, nicht anzuwenden.“

14. § 69 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei ein dem Unfallausgleich nach § 42 entsprechender Betrag unberücksichtigt bleibt; bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 10 v. H. bleibt ein Drittel und bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 v. H. bleiben zwei Drittel des Unfallausgleichs, der der Höhe des Betrages einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 v. H. entspricht, unberücksichtigt.“
15. Dem § 78 Abs. 8 wird folgender Satz 6 angefügt:
„Die Sätze 1 bis 5 finden nur Anwendung, wenn sie zu einer höheren Versorgung führen.“
16. In § 79 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „hauptamtlich“ durch das Wort „hauptberuflich“ ersetzt.
17. Nach § 89 wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage
(zu § 42 Abs. 3 Satz 1)

Höhe des Unfallausgleichs

Gültig ab 1. Dezember 2022

Minderung der Erwerbsfähigkeit in v. H.	Betrag in Euro
30	169
40	229
50	341
60	425
70	583
80	695
90	837
100	930

Artikel 4 Änderung der Erschwerniszulagenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt

In § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Erschwerniszulagenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. Dezember 2011 (GVBl. LSA S. 880), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2021 (GVBl. LSA S. 326), wird die Angabe „3,74 Euro“ durch die Angabe „3,85 Euro“ ersetzt.

Artikel 5 Änderung der Mehrarbeitsvergütungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt

§ 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. Dezember 2011 (GVBl. LSA S. 885), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 10. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 984, 986), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „15,38 Euro“ durch die Angabe „15,81 Euro“ ersetzt.

- b) In Nummer 2 wird die Angabe „16,96 Euro“ durch die Angabe „17,43 Euro“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Angabe „22,54 Euro“ durch die Angabe „23,17 Euro“ ersetzt.
 - d) In Nummer 4 wird die Angabe „31,85 Euro“ durch die Angabe „32,74 Euro“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „36,06 Euro“ durch die Angabe „37,07 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „38,49 Euro“ durch die Angabe „39,57 Euro“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Angabe „47,00 Euro“ durch die Angabe „48,32 Euro“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Pensionsfondsgesetzes

Dem § 1 Abs. 2 des Pensionsfondsgesetzes vom 6. Dezember 2006 (GVBl. LSA S. 538), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 412, 415), wird folgender Satz 3 angefügt:

„Beamte auf Zeit, für die ein Ruhestand gesetzlich ausgeschlossen ist, zählen nicht zu den Versorgungsempfängern nach Absatz 1.“

Artikel 7 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft, soweit in den Absätzen 2 bis 6 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 3 Nr. 7 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

(3) Artikel 3 Nr. 6 Buchst. b und Nr. 15 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nr. 7 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2022 in Kraft.

(5) Artikel 1 Nrn. 6 und 8, Artikel 2 Nrn. 2 und 3, Artikel 3 Nrn. 1, 2, 3, 10, 14 und 17 und die Artikel 4 und 5 treten mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 in Kraft.

(6) Artikel 2 Nr. 1 Buchst. a und Artikel 3 Nr. 12 Buchst. b treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Magdeburg, den 7. Dezember 2022.

**Der Präsident des Landtages
von Sachsen-Anhalt**

Dr. Schellenberger

**Der Ministerpräsident
des Landes Sachsen-Anhalt**

Dr. Haseloff

**Der Minister der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt**

Richter

Anlage 1**„Anlage 4**

(zu § 20 Satz 2; § 27 Satz 2; § 36 Satz 2)

Gültig ab 1. Dezember 2022

1. Besoldungsordnung A**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
A 4	2 380,80	2 441,48	2 502,16	2 550,97	2 600,01	2 649,09	2 698,15	2 744,88
A 5	2 398,06	2 475,74	2 536,12	2 596,47	2 656,86	2 717,22	2 777,58	2 837,98
A 6	2 449,06	2 536,39	2 625,21	2 695,51	2 765,76	2 836,07	2 913,06	2 979,34
A 7	2 545,97	2 622,82	2 727,68	2 832,36	2 937,11	3 041,87	3 120,12	3 201,32
A 8	2 690,17	2 783,29	2 918,53	3 053,80	3 188,99	3 283,22	3 377,38	3 474,03
A 9	2 850,17	2 941,76	3 090,26	3 238,79	3 387,32	3 488,10	3 588,87	3 690,30
A 10	3 052,14	3 179,12	3 364,77	3 550,40	3 734,23	3 864,70	3 996,03	4 129,70
A 11	3 481,04	3 669,33	3 860,29	4 055,26	4 186,94	4 323,89	4 460,39	4 600,52
A 12	3 725,31	3 952,18	4 184,18	4 417,52	4 578,78	4 744,11	4 907,36	5 075,62
A 13	4 366,73	4 584,96	4 806,34	5 027,73	5 181,34	5 334,93	5 488,33	5 640,95
A 14	4 593,12	4 876,99	5 163,40	5 449,86	5 647,72	5 845,57	6 043,46	6 245,46
A 15	5 617,06	5 870,49	6 066,98	6 263,46	6 459,93	6 656,44	6 852,93	7 051,31
A 16	6 195,85	6 490,38	6 717,33	6 944,25	7 171,14	7 398,09	7 625,05	7 854,61

2. Besoldungsordnung B**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Betrag
B 2	8 190,36
B 3	8 672,60
B 4	9 177,62
B 5	9 757,10
B 6	10 304,27
B 7	10 836,56
B 8	11 391,30
B 9	12 080,12
B 10	14 219,18
B 11	14 770,51

3. Besoldungsordnung W**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Betrag
W 1	4 909,69
W 2	6 459,93
W 3	7 171,14

4. Besoldungsordnung R**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
R 1	4 467,81	5 194,23	5 920,67	6 183,33	6 445,94	6 708,61	6 971,24	7 233,88
R 2	–	6 003,29	6 574,63	6 837,28	7 099,92	7 362,54	7 625,19	7 887,86
R 3	8 672,60							
R 4	9 177,62							
R 5	9 757,10							
R 6	10 304,27							
R 7	10 836,56							
R 8	11 391,30							

Anlage 5
(zu § 62 Abs. 3)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Besoldungsordnung C**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	1	2	3	4	5	6	7	8
C 1	3 906,08	4 037,58	4 169,08	4 300,58	4 433,82	4 567,92	4 702,03	4 836,17
C 2	3 914,26	4 123,83	4 333,41	4 546,93	4 760,67	4 974,43	5 188,18	5 401,93
C 3	4 294,02	4 535,01	4 777,07	5 019,09	5 261,13	5 503,14	5 745,16	5 987,20
C 4	5 432,42	5 675,73	5 919,04	6 162,34	6 405,65	6 648,93	6 892,26	7 135,52

Besoldungs- gruppe	9	10	11	12	13	14	15
C 1	4 970,29	5 104,42	5 238,55	5 372,65	5 506,82	5 640,95	–
C 2	5 615,70	5 829,46	6 043,15	6 256,94	6 470,68	6 684,48	6 898,26
C 3	6 229,24	6 471,27	6 713,29	6 955,35	7 197,39	7 439,43	7 681,42
C 4	7 378,82	7 622,13	7 865,45	8 108,74	8 352,06	8 595,35	8 838,64

Anlage 6
(zu § 38 Abs. 1)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 38 Abs. 2)	Stufe 2 (ein Kind, § 38 Abs. 3)
149,42	312,85

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 312,85 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 744,28 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 um je 5,92 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 23,70 Euro und

in der Besoldungsgruppe A 5 um je 17,78 Euro.

Anlage 7
(zu § 51 Abs. 1 Satz 2)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 4	1 188,47
A 5 bis A 8	1 308,94
A 9 bis A 11	1 362,82
A 12	1 502,28
A 13	1 534,00
A 13 + Zulage (Nummer 13 Buchst. c der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B)	1 568,85

Gültig ab 1. Dezember 2022

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen
(Monatsbeträge in Euro)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
Besoldungsordnungen A und B	
Vorbemerkungen	
Nummer 4 Abs. 1	
Buchst. a	368,13
Buchst. b	294,50
Nummer 5	102,26
Nummer 7	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen	
A 4 und A 5	115,04
A 6 bis A 9	153,39
A 10 und höher	191,73
Nummer 8 Abs. 1, Nummer 9 Abs. 1	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
Nummer 10 Abs. 1	127,38
Nummer 11	38,35
Nummer 12 Abs. 1	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte	
der Laufbahngruppe 1	17,05
der Laufbahngruppe 2	38,35
Nummer 13	
Buchst. a	
Doppelbuchst. aa	23,24
Doppelbuchst. bb	90,95
Buchst. b	101,07
Buchst. c	101,07
Besoldungsgruppen	Fußnote
A 4	1, 2
A 5	1, 2
A 6	2
A 9	1
A 13	3, 4, 9
A 14	11
A 14	1
A 15	1
A 16	2
	80,09
	80,09
	43,40
	323,25
	328,48
	225,21
	225,21
	225,21
	251,84
Besoldungsordnung R	
Besoldungsgruppen	Fußnote
R 1	1, 2
R 2	1 bis 5, 9, 10
R 3	2, 6
	249,00
	249,00
	249,00
Bundesbesoldungsordnung C (Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung)	
Vorbemerkungen	
Nummer 2b	101,07
Nummer 5	
Wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	205,54
der Besoldungsgruppe R 2	230,08
Besoldungsgruppe	Fußnote
C 2	1
	104,32

Anlage 2**„Anlage 3
(zu § 20 Abs. 1)**

Gültig ab 1. Dezember 2022

**Zuordnungstabellen für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 16
– Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen –**

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 3		A 4	
	Zuordnung zu Besoldungsgruppe A 4, Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
1	1	–	1	–
2	2	–	2	–
3	3	–	3	–
4	4	–	4	12,41
5	5	–	5	24,54
6	6	–	6	36,65
7	7	–	8	–

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 5		A 6	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
1	1	–	1	–
2	2	–	1	69,16
3	3	–	2	47,25
4	4	–	3	23,69
5	5	–	4	19,49
6	6	–	5	15,35
7	7	–	6	11,16
8	8	–	7	–
9	–	–	8	–

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 7		A 8	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
1	1	–	–	–
2	1	62,16	1	–
3	2	69,01	1	74,32
4	3	46,73	2	88,72
5	4	24,44	3	59,12
6	5	2,13	4	29,49
7	5	89,19	5	–
8	6	41,98	5	74,34
9	7	22,54	6	50,35
10	8	–	7	26,51
11	–	–	8	–

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 9		A 10	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
2	1	–	1	–
3	1	73,17	1	101,67
4	2	96,66	2	121,67
5	3	60,71	3	80,50
6	4	24,76	4	39,29
7	4	143,80	5	–
8	5	70,64	5	101,65
9	6	47,35	6	67,20
10	7	24,00	7	34,64
11	8	–	8	–

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 11		A 12	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
3	1	–	1	–
4	1	156,27	1	186,31
5	2	116,06	2	137,69
6	3	73,10	3	87,39
7	4	30,10	4	37,07
8	5	–	5	–
9	5	104,18	5	124,19
10	6	68,69	6	83,12
11	7	35,94	7	44,06
12	8	–	8	–

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 13		A 14	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
3	1	–	1	–
4	1	–	1	–
5	1	201,18	1	260,89
6	2	184,14	2	237,95
7	3	163,95	3	212,40
8	4	76,69	4	99,87
9	5	57,19	5	75,95
10	6	37,72	6	52,04
11	7	18,49	7	28,21
12	8	–	8	–

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 15		A 16	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
6	1	–	1	–
7	2	33,43	2	37,17
8	3	66,42	3	75,70
9	4	99,44	4	114,15
10	5	132,41	5	152,62
11	6	165,43	6	191,13
12	8	–	8	–

**Zuordnungstabelle für die Besoldungsgruppen R 1 und R 2
– Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen –**

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	R 1		R 2	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
1	1	–	2	–
2	1	201,21	2	–
3	1	307,15	2	–
4	1	580,34	2	–
5	2	127,11	2	–
6	2	400,32	2	245,30
7	2	673,55	2	518,52
8	3	220,33	3	220,40
9	4	230,92	4	230,99
10	5	241,48	5	241,55
11	6	252,02	6	252,12
12	8	–	8	–